



## VERWAHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Heinrich-Bußmann-Schule,  
Bebelstraße 54  
44532 Lünen

vertreten durch Melanie Froch, Schulleiterin

und dem Schüler/der Schülerin

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten.

### § 1 - Parteien

- (1) Parteien dieses Vertrages sind die Heinrich-Bußmann-Schule Lünen, der oben benannte Schüler/die oben benannte Schülerin, sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Die Heinrich-Bußmann-Schule wird vertreten durch die Schulleitung Melanie Froch.

### § 2- Inhalt des Vertrages

- (1) Inhalt des Vertrages ist die Verwahrung eines Mobiltelefons. Alle Lehrpersonen der Heinrich-Bußmann-Schule sind zu jeder Zeit berechtigt und verpflichtet, ein Mobiltelefon des oben benannten Schülers/der oben benannten Schülerin in Verwahrung zu nehmen, wenn er/sie das Mobiltelefon auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude benutzt. Das Mobiltelefon ist inklusive Akku und SIM-Karte abzugeben; es darf ausgeschaltet werden.
- (2) Zum Schulgebäude gehören insbesondere alle Klassenzimmer, alle Flure, alle Toilettenräume, sowie die Aula, die Sporthalle, der Sanitätsraum und der Bereich der Verwaltung.
- (3) Zum Schulgelände gehören insbesondere der gesamte Schulhof inklusive des Vorplatzes vor der Sporthalle, der Jürgen-Ortlepp-Weg, der Sportplatz, sowie der Vorplatz an der Bebelstraße inklusive der HBS-Bushaltestelle. Sollten Unterrichtseinheiten an anderen als den benannten Orten stattfinden, insbesondere in der Tennishalle oder im Schwimmbad, so gehören auch diese Räumlichkeiten zum Schulgelände.

- (4) Ausnahmsweise kann von der Inverwahrungnahme eines Mobiltelefons abgesehen werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, steht im Ermessen der entsprechenden Lehrperson.
- (5) Verwahrer im Sinne dieses Vertrages ist die Heinrich-Bußmann-Schule.

### **§ 3 - Grundlage des Vertrages**

Grundlage des Vertrages ist der Beschluss der Schulkonferenz vom 05.07.2010, ein allgemeines Verbot von Mobiltelefonen an der Heinrich-Bußmann-Schule einzuführen.

### **§ 4- Ort der Verwahrung**

Das Mobiltelefon wird im Tresor der Heinrich-Bußmann-Schule verwahrt. Er befindet sich im Sekretariat.

### **§ 5- Herausgabe**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können das Mobiltelefon im Rahmen der Öffnungszeiten des Sekretariats jederzeit persönlich abholen.
- (2) Eine Herausgabe an den Schüler die Schülerin selbst ist nicht möglich.
- (3) Ausnahmsweise kann das Mobiltelefon auch an eine andere volljährige Person (im Folgenden Drittperson) ausgehändigt werden. Diese Person ist nachfolgend zu benennen.

Drittperson: \_\_\_\_\_

Beziehungsverhältnis: \_\_\_\_\_

Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn beide Erziehungsberechtigte wegen Krankheit oder wegen beruflicher Unabkömmlichkeit das Mobiltelefon nicht selbst in Empfang nehmen können.

- (4) Vor der Herausgabe an die Drittperson ist eine vorherige telefonische Absprache mit der Schulleitung erforderlich. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, steht im Zweifel in ihrem Ermessen.
- (5) Sollte die Schulleitung nicht zugegen sein, kann die telefonische Absprache auch mit dem Konrektor erfolgen; ihm steht dasselbe Ermessen zu, wie der Schulleitung.
- (6) Sollte auch der Konrektor nicht zugegen sein, entscheidet vertretungsweise ein Mitglied des Schulleitungsteams über die Herausgabe des Mobiltelefons an die Drittperson.

### **§ 6 - Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des § 690 BGB. Hiernach hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

### **§ 7 - Ende des Vertrages**

Die Bindung an diesen Vertrag endet, wenn oben benannter Schüler/benannte Schülerin nicht mehr zur Schülerschaft der Heinrich-Bußmann-Schule gehört.

### **§ 8 - Verfahren im Fall der Nicht-Abholung**

- (1) Wird ein Mobiltelefon nicht abgeholt, bevor oben benannter Schüler/benannte Schülerin die Schule verlässt, wird es nach Verlassen der Schule für weitere sechs Monate verwahrt.
- (2) Wird ein Mobiltelefon nach Ablauf der sechs Monate noch immer nicht abgeholt, wird vermutet, dass kein weiteres Interesse am Erhalt des Mobiltelefons besteht, das Eigentum also aufgegeben wird. Das Mobiltelefon wird dann entsorgt.

### **§ 9 - Schlussbestimmung**

Sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam werden, greifen automatisch die gesetzlichen Regelungen über den Verwahrungsvertrag.

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Melanie Froch, Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter